



# Bundesgesetz über die Erfindungspatente (Patentgesetz, PatG)

## Änderung vom [Datum]

---

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom [Datum]<sup>1</sup>,  
beschliesst:

I

Das Patentgesetz vom 25. Juni 1954<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

### 1. Abschnitt: Voraussetzungen und Wirkung des Patentes

#### Art. 35c

<sup>1</sup> Der Bundesrat richtet eine Clearingstelle für Transparenz im Bereich Pflanzenzucht ein. Sie wird vom IGE betrieben.

<sup>2</sup> Über die Clearingstelle können Züchter ermitteln, ob eine auf dem Markt verfügbare Sorte von einer veröffentlichten Patentanmeldung oder einem Patent betroffen ist.

<sup>3</sup> Die Clearingstelle kann Dienstleistungen zur Förderung des Abschlusses freiwilliger Lizenzen sowie der einvernehmlichen Streitbeilegung anbieten.

<sup>4</sup> Das IGE kann für die Nutzung dieser Dienstleistungen Gebühren erheben.

<sup>5</sup> Der Bundesrat regelt die Bedingungen für die Nutzung der Dienstleistungen der Clearingstelle und das Verfahren der Mitteilungen an die Anmelder und Patentinhaber.

#### Art. 35d

<sup>1</sup> BBl 20XX  
<sup>2</sup> SR 232.14

<sup>1</sup> Ein Züchter, der sich darüber informieren will, ob eine Sorte von einer veröffentlichten Patentanmeldung oder einem Patent betroffen ist, kann diese der Clearingstelle melden. Die Clearingstelle leitet die Meldung unverzüglich an die angemeldeten Anmelder und Patentinhaber weiter.

<sup>2</sup> Der Anmelder oder der Patentinhaber hat 90 Tage Zeit, über die Clearingstelle mitzuteilen, ob eine veröffentlichte Patentanmeldung oder ein Patent eine gemeldete Sorte betrifft.

<sup>3</sup> Macht der Anmelder oder Patentinhaber kein Recht geltend, so darf der Züchter die Erfindung nur für die Vermarktung einer aus der gemeldeten Sorte entwickelten neuen Sorte und zu seinen eigenen Geschäftszwecken verwenden. Diese Befugnis kann nur zusammen mit dem Geschäft vererbt oder übertragen werden.

#### *Art. 46a Abs. 4 Bst. c und j*

<sup>4</sup> Die Weiterbehandlung ist ausgeschlossen beim Versäumen:

- c. der Fristen für die Einreichung des Wiedereinsetzungsgesuchs (Art. 47 Abs. 2 und Art. 47a Abs. 1 und 2);
- j. der Frist für die Beantwortung einer Meldung der Clearingstelle (Art. 35d Abs. 2).

#### *Art. 47 Randtitel und Abs. 1*

<sup>1</sup> *Betrifft nur den französischen Text.*

B. Wiedereinsetzung in den früheren Stand  
I. Allgemein

#### *Art. 47a*

<sup>1</sup> Vermag der Anmelder oder Patentinhaber glaubhaft zu machen, dass er ohne sein Verschulden an der Mitteilung an die Clearingstelle (Art. 35d Abs. 2) verhindert wurde, so ist ihm auf sein Gesuch hin Wiedereinsetzung in den früheren Stand zu gewähren. Das Gesuch ist innert zwei Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses, spätestens aber innert einem Jahr nach dem Ablauf der versäumten Frist beim Bundespatentgericht einzureichen.

<sup>2</sup> Vermag der Anmelder oder Patentinhaber glaubhaft zu machen, dass er an der Mitteilung an die Clearingstelle (Art. 35d Abs. 2) verhindert wurde, weil ihm ohne sein Verschulden nicht bekannt war, dass seine Patentanmeldung oder sein Patent die nach Artikel 35d Absatz 1 gemeldete Sorte eines Dritten betrifft, so ist ihm auf sein Gesuch hin Wiedereinsetzung in den früheren Stand zu gewähren. Das Gesuch ist innert zwölf Monaten nach dem Wegfall des Hindernisses, spätestens aber innert fünf Jahren nach dem Ablauf der versäumten Frist beim Bundespatentgericht einzureichen.

II. Im Zusammenhang mit der Clearingstelle

<sup>3</sup> Sind die Bedingungen für eine Wiedereinsetzung erfüllt, legt das Bundespatentgericht die Bedingungen für eine angemessene Lizenz zwischen dem Anmelder oder dem Patentinhaber und dem Züchter fest. Diese gilt ab Eintritt der Rechtskraft des Entscheids.

<sup>4</sup> Der betroffene Züchter ist in den Verfahren nach diesem Artikel als Partei anzuhören.

<sup>5</sup> In den Fällen nach den Absätzen 1 und 2 ist eine Wiedereinsetzung nach Artikel 47 nicht zulässig.

## II

Die Änderung eines anderen Erlasses wird im Anhang geregelt.

## III

1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

*Anhang*  
(Ziff. II)

## **Änderung eines anderen Erlasses**

Das Patentgerichtsgesetz vom 20. März 2009<sup>3</sup> in der Fassung gemäss Änderung vom 15. März 2024<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:

### *Art. 26 Abs. 1 Bst. c und d*

<sup>1</sup> Das Bundespatentgericht ist ausschliesslich zuständig für:

- c. Gesuche um Wiedereinsetzung in den früheren Stand gemäss Artikel 47a Absatz 1 oder 2 PatG<sup>5</sup> und die Festlegung der Bedingungen für eine angemessene Lizenz nach Artikel 47a Absatz 3 PatG;
- d. die Vollstreckung seiner in ausschliesslicher Zuständigkeit getroffenen Entscheide.

### *Art. 27 Abs. 1*

<sup>1</sup> Zivilrechtliche Verfahren vor dem Bundespatentgericht richten sich nach der Zivilprozessordnung<sup>6</sup> (ZPO), soweit das PatG<sup>7</sup> oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

### *Art. 39 Abs. 1 und 3*

<sup>1</sup> Das Verfahren zur Erteilung sowie zur Änderung der Bedingungen einer Lizenz nach Artikel 40d PatG<sup>8</sup> wird durch eine Klage eingeleitet, die in einer der Formen nach Artikel 130 ZPO<sup>9</sup> zu stellen ist.<sup>10</sup>

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der ZPO über das summarische Verfahren.

<sup>3</sup> SR 173.41  
<sup>4</sup> BBl 2024 685  
<sup>5</sup> SR 232.14  
<sup>6</sup> SR 272  
<sup>7</sup> SR 232.14  
<sup>8</sup> SR 232.14  
<sup>9</sup> SR 272  
<sup>10</sup> AS 2010 6413